

Personalreglement

der Einwohnergemeinde Ligerz



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Rechtsverhältnis	3
Lohnsystem	3
Besondere Bestimmungen	4
Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Anhang I	5

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Ligerz wird öffentlich-rechtlich angestellt. ² Ergänzend zu diesem Reglement und der gestützt darauf erlassenen Verordnung gelten die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats	³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Probezeit	Art. 4 ¹ Das Anstellungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt mindestens 3 Monate, höchstens 6 Monate. ² Während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis von beiden Seiten auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Während den ersten drei Monaten beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage, während der weiteren Probezeit einen Monat. ³ Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Der betroffene Arbeitnehmer ist vorher anzuhören.
Kündigungsfristen	Art. 5 ¹ Nach Ablauf der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis von beiden Seiten schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden. ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz	Art. 6 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zugeordnet (Anhang I).
-----------	--

Aufstieg	<p>Art. 7 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.</p> <p>³ Das Verfahren der Leistungsbeurteilung regelt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement.</p> <p>⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 8 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft, auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.-- im Einzelfall belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 10 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>						
Jahresentschädigungen Gemeinderatsmitglieder	<p>Art. 11</p> <p>¹ Den Behördemitgliedern werden jährlich folgende Pauschalentschädigungen ausgerichtet:</p> <table><tr><td>a) Gemeindepräsident/in</td><td>Fr. 10'000.00</td></tr><tr><td>b) Gemeinderatsmitglieder</td><td>Fr. 2'000.00</td></tr><tr><td>c) Präsidenten der ständigen Kommissionen</td><td>Fr. 300.00</td></tr></table>	a) Gemeindepräsident/in	Fr. 10'000.00	b) Gemeinderatsmitglieder	Fr. 2'000.00	c) Präsidenten der ständigen Kommissionen	Fr. 300.00
a) Gemeindepräsident/in	Fr. 10'000.00						
b) Gemeinderatsmitglieder	Fr. 2'000.00						
c) Präsidenten der ständigen Kommissionen	Fr. 300.00						
Sitzungsgelder, Spesen	<p>² Die Sitzungsgelder, die Jahrespauschalen der Funktionäre, die Stundenansätze und die Spesen werden in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.</p>						

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verordnung	<p>Art. 12 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten der Anstellungsverhältnisse im Rahmen dieses Reglementes.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 13 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 1. Januar 2010 in Kraft</p> <p>² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 26. November 1996 auf.</p>

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2009

EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Uli Berger

Dora Nyfeler

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Ligerz werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiber	GKL 20
b) Finanzverwalter	GKL 20
c) Leiter Gemeindebetriebe	GKL 14
d) Angestellter Gemeindebetriebe	GKL 10
e) Verwaltungsangestellter	GKL 11

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der Beschluss fassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2009 bekannt.

Ligerz, 3. Dezember 2009

Die Gemeindeschreiberin

Dora Nyfeler